

# Statuten



## Tageselternverein Münchenbuchsee

## STATUTEN

### Tageselternverein Münchenbuchsee (TaMü plus)

Bei Personenbezeichnungen gilt die weibliche Form auch für die männliche und umgekehrt.

<b>Name / Sitz</b>	<b>1.</b>	<b>Name / Sitz</b> Unter dem Namen „Tageselternverein Münchenbuchsee“ (TaMü plus) besteht in der Gemeinde Münchenbuchsee ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Münchenbuchsee. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
<b>Zweck</b>	<b>2.</b>	<b>Zweck</b> Der Verein bezweckt die Vermittlung von Betreuungsplätzen zwischen abgebenden Eltern/Alleinerziehenden und Tageseltern/Alleinstehenden. Das <i>Angebot</i> umfasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abklärung von Tagesplätzen</li> <li>• Vermittlung von Tageskindern</li> <li>• Betreuungsauftrag an Tageseltern</li> <li>• Regelung des Inkassos</li> <li>• Ferien- und Notbetreuung</li> <li>• Z'Mittagstisch</li> </ul>
<b>Mitgliedschaft</b>	<b>3.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>
	<b>3.1</b>	<b>Aufnahme von Mitgliedern</b> Mitglieder des Vereins können Personen werden, die den Verein unterstützen und fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Der <b>Mitgliederbeitrag</b> wird an der Hauptversammlung festgelegt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der obligatorische <b>Vereinsbeitrag für abgebende Eltern/Alleinerziehende</b> wird an der Hauptversammlung festgelegt. Kein Stimmrecht.  <b>Aktiv-Mitglieder mit Stimmrecht:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tageseltern/Alleinstehende mit Anstellungsvertrag</li> <li>• Mitglieder des Vorstandes</li> <li>• Mitglieder übrige</li> </ul> Die <i>Mitgliedschaft</i> ist für angestellte Tageseltern/Alleinstehende obligatorisch. Präsidium, Vorstand und in der Geschäftsstelle angestellte Personen sind <i>beitragsfrei</i> .  <b>Vereinsbeitrag ohne Stimmrecht</b> Der <i>Vereinsbeitrag</i> ist für abgebende Eltern/Alleinstehende obligatorisch.
	<b>3.2.</b>	<b>Austritt von Mitgliedern</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die <b>Mitgliedschaft</b> kann nur auf Ende des Vereinsjahres (31.12.) <b>schriftlich</b> gekündigt werden. Die <b>Mitgliederrechnung</b> gilt für ein ganzes Kalenderjahr, auch bei einem früheren Austritt. Die neue Rechnung kommt automatisch jeweils im Frühling.</li> <li>• Falls ein Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt, kann es jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden.</li> <li>• Der ganze <b>Vereinsbeitrag</b> wird bei jedem neuen Vertragsabschluss voll verrechnet und gilt für ein Kalenderjahr (31.12.) Die neue Rechnung für den Vereinsbeitrag kommt automatisch jeweils im Frühling.</li> </ul>
<b>Organisation</b>	<b>4.</b>	<b>Organisation</b> Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Hauptversammlung (HV)</li> <li>• der Vorstand / das Präsidium</li> <li>• die Kontrollstelle (Treuhänder) / Revision</li> </ul>

	<p><b>4.1 Die Hauptversammlung (HV)</b>  Die HV ist das oberste Organ. Sie setzt sich aus <b>allen Mitgliedern des Vereins</b> mit Stimmrecht zusammen.</p> <p>Die HV wird mindestens <b>3 Wochen zum Voraus</b> unter Angabe der Traktanden von der Präsidentin einberufen und findet in den <b>ersten sechs Monaten</b> des Vereinsjahres statt. Das Gesetz verlangt grundsätzlich aber <i>nicht</i>, dass <i>jedes</i> Jahr eine HV durchgeführt werden muss.</p> <p>Der TaMü führt die HV in der Regel alle <b>2 Jahre</b> durch. Hingegen werden Jahresbericht/Jahresabschluss/Budget alle Jahre erstellt und den Mitgliedern vorgelegt. Anträge der Mitglieder können jederzeit eingegeben werden.</p> <p>Bei <b>Epidemien/Pandemien</b> o.ä. kann eine HV auch auf <i>schriftlichem</i> Weg oder elektronisch durchgeführt oder auf <i>ein</i> Folgejahr verschoben werden.</p> <p>Eine <b>ausserordentliche HV</b> findet nur dann statt, wenn dies vom Vorstand als nötig empfunden oder schriftlich von 1/6 der stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.</p> <p><b>Der HV obliegen folgende Aufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung des Protokolls der letztjährigen HV</li> <li>• Abnahme des Jahresberichtes, mit Kenntnisnahme der Betriebsrechnung</li> <li>• Genehmigung des Revisorenberichtes</li> <li>• Genehmigung der Jahresrechnung</li> <li>• Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages sowie des Vereinsbeitrages.</li> <li>• Statutenänderungen</li> <li>• Wahl des Präsidiums</li> <li>• Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle/Revision</li> </ul> <p>An der HV können auch Gäste <i>ohne</i> Stimm- und Antragsrecht teilnehmen. Die HV ist <i>ohne</i> Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 14 Tage <i>vor</i> der ordentlichen HV schriftlich dem Präsidium eingereicht werden. Der Vorstand hat das Recht, Gegenvorschläge zu formulieren.</p>
	<p><b>4.2 Der Vorstand</b>  Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern.  Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht.  Der Vorstand konstituiert sich selbst.  Die Amtsdauer beträgt 2 oder 4 Jahre. Die Dauer wird jeweils an der HV festgelegt. Nach Ablauf der gewählten Periode sind die Vorstandsmitglieder wieder neu zu wählen.  Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsführung</li> <li>• Erarbeiten des Budgets, der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes</li> <li>• Genehmigung der <i>Betriebsrechnung</i> und des Betriebsbudgets</li> <li>• Vorbereitung, Einberufen und Durchführung der HV</li> <li>• Vollzug der Beschlüsse der HV</li> <li>• Anstellung der Geschäftsleitung, Vermittlung sowie der Inkassostelle</li> </ul> <p>Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen.</p> <p>Die Präsidentin sowie ein Vorstandsmitglied sind einzeln zeichnungsberechtigt.</p>

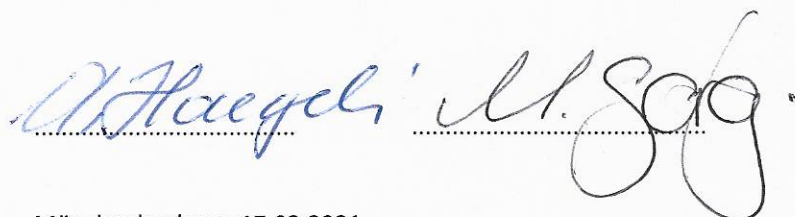
	<b>4.3</b>	<b>Die Kontrollstelle</b> Die HV wählt eine Kontrollstelle, welche die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins prüft.
<b>Finanzen</b>	<b>5.</b>	<b>Finanzen des Vereins</b> Die finanziellen Mittel bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliederbeiträgen (stimmberechtigt)</li> <li>• Vereinsbeiträgen (kein Stimmrecht)</li> <li>• KIBON-Beiträge (Betreuungsgutscheine Kanton)</li> <li>• Spenden</li> <li>• Beiträgen der öffentlichen Hand</li> <li>• Kapitalerträgen</li> <li>• Sonstigen Erträgen</li> </ul>
<b>Auflösung</b>	<b>6.</b>	<b>Auflösung / Fusion des Vereins</b> Der Verein kann mit Zustimmung von 2/3 der an der Auflösungsversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Auflösungsversammlung bestimmt an welche Gemeinnützigkeit. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.
<b>Inkrafttreten</b>	<b>7.</b>	<b>Inkrafttreten</b> Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 1. April 2014 und treten <b>per 1. Juni 2021 in Kraft</b> . Sie wurden vom Vorstand am 17.03.2021 in dieser Form genehmigt (ohne physische HV infolge 2-jähriger Corona-Pandemie).

### Im Namen des Vorstandes

Die Präsidentin:

Der Vorstand

vertreten durch Martina Garaj (Finanzcontrolling):



Münchenbuchsee, 17.03.2021